

**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkochen
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES-**

Der Gemeinderat hat am 2. Juli 2001 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit § 15 des Feuerwehrgesetzes folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkochen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Dienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 9.-€.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und den Rückweg zum Arbeitsplatz können je Feuerwehrangehörigen höchstens 2 Stunden angerechnet werden.

(3) Bei Einsätzen zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr wird zusätzlich eine Ruhestunde vergütet.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde.

(5) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1-3.

(6) Soweit ein Einsatz über 4 Stunden geht, hat der Feuerwehrangehörige Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung. Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, ist nach § 15 Abs. 1 letzter Satz, ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 9,--€ zu leisten.

(7) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG)

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildung**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Arbeitstagen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,--€ je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstaufschlag entsteht, werden pro Stunde 4,--€ ersetzt. Pauschal pro Tag 30,--€.

(2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs.2 Satz 3 FwG), erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung. Bei Benutzung von gemeindeeigenen Fahrzeugen entfällt eine Fahrkostenerstattung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 100,--€ gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkochen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung (jährlich):

a) Kommandant:	800,--€
b) Stellvertr. Kommandant:	400,--€
c) Gerätewart:	800,--€
d) Atemschutzgerätewart:	250,--€
e) Funkgerätewart:	200,--€
f) Jugendleiter:	400,--€
g) Kassierer:	400,--€
h) Schriftführer:	150,--€
i) Übungsentschädigung pro Mann und Übung:	2,50 €

§ 4

Entschädigung für Sicherheitswachdienst, Bereitschaftsdienst

(1) Die Entschädigung für die Übernahme einer angeordneten Feuersicherheitswache beträgt pro Stunde

von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr:	9,--€
von 18.00 Uhr - 8.00 Uhr:	4,--€

(2) Die Entschädigung für den Feuerwehrsicherheitswachdienst bei Veranstaltungen mit Barbetrieb in der Dreißenthalhalle beträgt pauschal pro Mann 40,--€

(3) Für Bereitschaftsdienste, u.a. für Rufbereitschaft bei Einsätzen, Großübungen, technischen Hilfsdiensten usw. wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,--€ pro Stunde bezahlt.

Diese Entschädigung kann auch durch eine Jahrespauschale in angemessener Höhe erfolgen.

(4) Die Entschädigung für Bereitschaftsdienste während der Arbeitszeit wird nach § 1 Abs. 1 abgegolten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkochen in der Fassung vom 20. Juli 1990, zuletzt geändert am 3. April 1995, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkochen, den 04.07.2001

gez. Traub
Bürgermeister